



## **Gesetz über soziale Einrichtungen**

Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission  
vom 2. Juni 2010

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Staatswirtschaftskommission (Stawiko) hat die Vorlage Nr. 1887.2 - 13288 sowie den Zusatzantrag des Regierungsrates gemäss Vorlage Nr. 1887.4 - 13348 an der Sitzung vom 2. Juni 2010 beraten. Ein Stawiko-Mitglied war auch in der vorberatenden Kommission vertreten. Für zusätzliche Auskünfte stand uns die Direktorin des Innern, Manuela Weichelt-Picard, zur Verfügung. Wir gliedern unseren Bericht wie folgt:

1. Ausgangslage
2. Eintretensdebatte und Detailberatung
3. Zusatzinformationen zu den Personalstellen
4. Anträge

### **1. Ausgangslage**

Das Gesetz über soziale Einrichtungen (SEG) bezweckt, Personen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen den Zugang zu sozialen Einrichtungen zu ermöglichen und ihre soziale Integration zu fördern. Im Jahr 2010 finanziert der Kanton Zug 489 Plätze, wofür im Budget insgesamt 23.3 Mio. Franken eingestellt sind. Gestützt auf das Sozialhilfegesetz (BGS 861.4) hat der Kanton mit sechs sozialen Einrichtungen Leistungsvereinbarungen abgeschlossen. Die Details zur Vorlage sind dem regierungsrätlichen Bericht Nr. 1887.1 - 13287 zu entnehmen.

Am 23. Februar hat der Regierungsrat mit seinem Bericht Nr. 1887.3 - 13347 noch einen Zusatzantrag bezüglich einer neuen Personalstelle für die Koordination der kantonalen Behindertenpolitik und für die Umsetzung der Bundesgesetze nachgereicht.

Die vorberatende Kommission ist auf beide Vorlagen einstimmig eingetreten. Ihre Änderungsanträge sind in der Synopse in der Beilage zu ihrem Bericht übersichtlich dargestellt.

### **2. Eintretensdebatte und Detailberatung**

Die Stawiko ist einstimmig auf die beiden Vorlagen eingetreten.

Die Detailberatung wurde aufgrund der Synopse vorgenommen, welche dem Bericht Nr. 1887.5 - 13438 der vorberatenden Kommission beiliegt. Bei den nachfolgend nicht erwähnten Paragraphen folgt die Stawiko den Anträgen der vorberatenden Kommission.

**Zu § 5 Abs. 3** hält die Stawiko fest, dass mit der Formulierung «Die Direktion für Bildung und Kultur ist unter Beizug der Direktion des Innern zuständig...» die Zuständigkeit nicht klar geregelt ist. Die Direktorin des Innern hat uns informiert, dass dafür die Regelungen im Sozialhilfegesetz gelten, wonach die DBK für den Schulbereich und die DI für den Wohnbereich zuständig seien. Bei der hier formulierten Regelung ist es daher wichtig, dass die DBK im Bereich der

Sonder- und Privatschulen auf das Wissen und die Erfahrung der DI zurückgreifen kann und muss.

**Zu § 9 Abs. 1 Bst. a** beantragt die vorberatende Kommission, dass die Leitung mit fachlicher Qualifikation sowie «persönlicher Eignung» sichergestellt sein müsse. Dieser Begriff ist nach Ansicht der Stawiko zu offen gefasst und auslegungsbedürftig. Im Kommissionsbericht finden sich keine Erklärungen dazu. Wir wurden von der Direktorin des Innern dahingehend informiert, dass ein Strafregisterauszug und ein Leumundszeugnis vorliegen müssen, um die persönliche Eignung zu prüfen. Die Stawiko legt Wert darauf, dass dies zuhanden der Materialien festgehalten wird.

**In § 10** werden die Anerkennungsvoraussetzungen für soziale Einrichtungen festgelegt. Die Stawiko weist darauf hin, dass die Anerkennung zwar gleichzeitig die Betriebsbewilligung darstellt, jedoch nicht automatisch zu einem Anspruch auf den Abschluss einer Leistungsvereinbarung der sozialen Einrichtung mit dem Kanton führt. Dazu müssen mindestens die Voraussetzungen gemäss § 16 erfüllt sein.

**Zu § 10 Abs. 4** wurde ein Antrag gestellt, die Formulierung der vorberatenden Kommission abzulehnen. Die Kommission hat bei den weiteren Anerkennungsvoraussetzungen das Wort «insbesondere» eingefügt und bringt damit zum Ausdruck, dass die Auflistung nicht abschliessend ist. Die Stawiko ist der Ansicht, dass die Liste abschliessend sein soll, um eine klare Regelung zu schaffen. Wenn der Regierungsrat weitergehende Voraussetzungen einführen will, muss er dem Kantonsrat einen entsprechenden Antrag stellen.

→ Die Stawiko folgt einstimmig dem Antrag des Regierungsrates.

**Zu § 16** hält die Stawiko zuhanden der Materialien fest, dass – auch wenn eine soziale Einrichtung diese Voraussetzungen erfüllt – kein Rechtsanspruch auf den Abschluss einer Leistungsvereinbarung mit dem Kanton besteht.

**Zu § 17** wurde diskutiert, ob im Gesetz noch erwähnt werden sollte, dass die Art einer allfälligen Überschussverwendung geregelt sein müsse. Die Stawiko ist jedoch zum Schluss gekommen, dass dies im Rahmen der in Bst. d genannten finanziellen Aspekte zu regeln ist. Eine separate Erwähnung dieses Teilaspektes auf Gesetzesstufe wird als nicht notwendig erachtet.

**Zu § 22 Abs. 1** beantragt der Regierungsrat, dass der Kanton ausnahmsweise eine soziale Einrichtung «für eine befristete Dauer» selber führen kann. Die Stawiko ist grundsätzlich damit einverstanden, dass diese Möglichkeit besteht. Wir verstehen aber nicht, wieso dies nur befristet gelten soll, denn das bedeutet eine unnötige Einschränkung ohne klar zu regeln, welchen Zeitraum diese Befristung umfassen soll.

→ Die Stawiko beantragt einstimmig folgende Formulierung: «Der Kanton kann ausnahmsweise eine soziale Einrichtung selber führen.»

**In § 26 Abs. 2** geht es um die Mitfinanzierung von Investitionen durch den Kanton. Die Bestimmungen erscheinen uns nicht ganz klar zu sein.

→ Die Stawiko beantragt einstimmig folgende präzisere Formulierung: «Soziale Einrichtungen, die mit dem Kanton eine **Leistungsvereinbarung** abgeschlossen haben, unterbreiten der Direktion des Innern **vor der Vornahme** einer Investition die entsprechende Finanzierungs- und Investitionsplanung.»

**Zu § 26 Abs. 3** könnte aus der Formulierung der vorberatenden Kommission ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Investitionsbeitrages durch den Kanton abgeleitet werden. Um dies zu vermeiden muss nach Ansicht der Stawiko die «Kann-Bestimmung» gemäss dem Antrag des Regierungsrates Anwendung finden.

➔ Die Stawiko folgt einstimmig dem Antrag des Regierungsrates.

**Zu § 28** wurde der Antrag auf ersatzlose Streichung gestellt. Der kleine Kanton Zug müsse nicht als Vorreiter Pilotprojekte durchführen und finanzieren. Dies solle durch die grösseren Kantone erfolgen, welche auch über die notwendigen Ressourcen verfügten. Ausserdem würden, sobald der Regierungsrat ein Pilotprojekt initiiere, die vorgängigen Gesetzesbestimmungen zur Steuerung und Finanzierung ausser Kraft gesetzt, was zu nicht abschätzbaren zusätzlichen Kosten führen könnte.

Dem wurde entgegengehalten, dass es hier lediglich um eine Möglichkeit gehe, die vom Regierungsrat wohl nicht extensiv ausgenützt werde. Wenn der Kanton Zug aber seiner neuen Strategie gemäss «einen Schritt voraus» sein wolle, müssten Pilotprojekte möglich sein, um andere Formen der Steuerung und der Finanzierung zu entwickeln.

➔ Die Stawiko beantragt mit 4 Ja- zu 2 Nein-Stimmen ohne Enthaltung, § 28 ersatzlos zu streichen.

#### **In § 31 geht es um die Änderung bisherigen Rechts:**

**In § 34<sup>bis</sup> (neu) des Sozialhilfegesetzes<sup>1</sup>** will der Regierungsrat gemäss seinem Zusatzantrag festlegen, dass die Direktion des Innern neben der Umsetzung der Bundesgesetze auch «die Behindertenpolitik des Kantons» koordinieren solle. Damit hängt auch der Antrag für eine zusätzliche Personalstelle zusammen, der nachfolgend beraten wird.

Die Stawiko ist grossmehrheitlich der Ansicht, dass der Kanton keine eigene Behindertenpolitik betreiben müsse. Die Direktion des Innern solle sich auf die notwendigen Koordinationsaufgaben für die Umsetzung des vorliegenden Gesetzes und des Bundesrechts konzentrieren. Mit der Einführung einer eigenen kantonalen Behindertenpolitik könnten Mehrkosten in nicht kontrollierbaren Ausmassen anfallen. Die Direktorin des Innern legt jedoch grossen Wert darauf, dass im Sozialhilfegesetz mindestens die Kompetenzen klar geregelt werden.

Ein Antrag, § 34<sup>bis</sup> (neu) ersatzlos zu streichen, wurde mit 3 Nein- zu 3 Ja-Stimmen ohne Enthaltung, jedoch mit Stichentscheid des Präsidenten abgelehnt.

➔ Die Stawiko beschliesst mit 5 Ja- zu 1 Neinstimme ohne Enthaltung folgende Formulierung zu beantragen: «Die Direktion des Innern koordiniert ~~die Behindertenpolitik des Kantons, insbesondere~~ die Umsetzung des Bundesgesetzes...»

**In § 1 Abs. 1 des Personalstellenbeschlusses<sup>2</sup>** für die Jahre 2009 - 2011 beantragt der Regierungsrat für die Aufgaben, die für eine kantonale Behindertenpolitik notwendig wären, eine zusätzliche Personalstelle. Durch den vorgängigen Antrag der Stawiko muss der Kanton keine eigene Behindertenpolitik erarbeiten und umsetzen. Die Stawiko ist grossmehrheitlich der Ansicht, dass die in § 34<sup>bis</sup> (neu) festgelegten Koordinationsarbeiten zu den grundlegenden Aufgaben des Direktionssekretariates gehören und mit den vorhandenen Ressourcen sichergestellt werden müssen. Die Bundesgesetze seien ja bereits seit Jahren in Kraft und bisher hätten die notwendigen Koordinationsarbeiten auch erbracht werden können. Die vorberatende Kommission war mit dieser zusätzlichen Personalstelle einverstanden, beantragt jedoch, diese auf vier Jahre zu befristen.

<sup>1</sup> BGS 861.4

<sup>2</sup> BGS 154.212

Neben dieser Personalstelle beantragt der Regierungsrat in der ersten Vorlage Nr. 1887.1 - 13287 zusätzlich 0.1 Personalstellen für die Direktion für Bildung und Kultur. Die Stawiko ist der Meinung, dass es einer so grossen Organisation wie der kantonalen Verwaltung mit über 980 Personalstellen möglich sein muss, 0.1 Personalstellen intern umzuschichten, ohne dass dafür der Personalplafond erhöht werden muss.

→ Die Stawiko beschliesst mit 5 Nein- zu 1 Ja-Stimme ohne Enthaltung, den Antrag für eine Änderung des Kantonsratsbeschlusses betreffend Bewilligung von Personalstellen in den Jahren 2009-2011 vom 25. September 2008 ersatzlos zu streichen.

### **3. Zusatzinformationen zu den Personalstellen**

Im Nachgang zur Sitzung haben wir die Direktorin des Innern noch um zusätzliche Informationen zu den Personalstellen der Abteilung Behindertenhilfe und Heime beim Kantonalen Sozialamt gebeten. Letztmals hat der Kantonsrat am 25. September 2008 für die Prüfung der gemeindlichen Fall- und Dossierführung sowie für die Heimaufsicht 0.8 Stellen bewilligt, die ab dem 1. Januar 2009 besetzt wurden.

Aktuell sind in der Abteilung Behindertenhilfe und Heime 6 Personen bzw. 4.1 Stellen beschäftigt, welche folgende Hauptaufgaben erfüllen:

- Prüfung von sozialen Einrichtungen im Rahmen der Bewilligung, Anerkennung und Aufsicht;
- Bedarfsplanung für Behinderteninstitutionen (Wohnheime, Werk- und Tagesstätten für erwachsene Menschen mit Behinderung);
- Kontraktmanagement (Aushandlung, Umsetzung, Überwachung und Controlling von Leistungs- und Subventionsvereinbarungen mit sozialen Einrichtungen für Menschen mit Behinderung);
- Beurteilung, Finanzierung und Begleitung von Bauprojekten von Behinderteninstitutionen;
- Führung der kantonalen Verbindungsstelle der interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE<sup>3</sup>;
- Prüfung von individuellen Kostengutsprachen für Aufenthalte in sozialen Einrichtungen.

Die Direktion des Innern legt Wert auf die Feststellung, dass keine Ressourcen für die von der Regierung beantragte Umsetzung einer Behindertenpolitik, wie sie auch von einer breiten Vernehmlassungsteilnehmerschaft beantragt wurde, vorhanden sind. Auch für die Planung des ambulanten Bereichs, wie es im Behindertenkonzept vorgesehen ist, fehlen die Ressourcen. Die vorhandenen Ressourcen werden für Planung, Controlling und Aufsicht des stationären Heimbereichs sowie der Werk- und Tagesstätten benötigt.

### **4. Anträge**

Wir beantragen Ihnen

- 4.1 einstimmig, auf die Vorlagen Nrn. 1887.2 - 13288 und 1887.4 - 13348 einzutreten und mit 5 Ja- zu 0 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung, ihr in der Fassung der vorberatenden Kommission mit folgenden Ausnahmen zuzustimmen (jeweilige Stimmenverhältnisse gemäss Detailberatung):

---

<sup>3</sup> Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (BGS 861.52)

- § 10 Abs. 4 gemäss Antrag des Regierungsrates;
  - § 22 Abs. 1 gemäss Antrag der Stawiko;
  - § 26 Abs. 2 gemäss Antrag der Stawiko;
  - § 26 Abs. 3 gemäss Antrag des Regierungsrates;
  - § 28 gemäss Antrag der Stawiko;
  - § 31 [zu § 34<sup>bis</sup> (neu) des Sozialhilfegesetzes] gemäss Antrag der Stawiko;
  - § 31 [zu § 1 Abs. 1 des Personalstellenbeschlusses] gemäss Antrag der Stawiko.
- 4.2 einstimmig, die Motion der Staatswirtschaftskommission betreffend Aufgabenteilung im Bereich Heime vom 4. Juli 1996 (Vorlage Nr. 383.1 - 8985) als erledigt abzuschreiben;
- 4.3 einstimmig, die Motion von Joachim Eder betreffend Ausrichtung kantonaler Beiträge an Organisationen der privaten Alters- und Behindertenhilfe nach dem Wegfall der Bundes-subventionen vom 14. Mai 1998 (Vorlage Nr. 564.2 - 10029) als erledigt abzuschreiben.

Zug, 2. Juni 2010

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Im Namen der Staatswirtschaftskommission  
Der Präsident: Gregor Kupper